

Wesen nach, unabhängig von der Form, hinter der sie sich verbirgt, offensichtlich eine äusserst gefährliche reaktionäre Organisation ist, die die Verwirklichung ihres Vorhabens ausschliesslich von einer ausländischen militärischen Intervention abhängig macht. Das bestätigt die bisherige Praxis des Kampfes gegen die Versuche der zerschlagenen Reste der kulakischen Opposition zur Wiedererrichtung ihrer Organisation.

.....

c) STRAFRECHTLICHE VERFOLGUNG FREIER MEINUNGSÄUSSERUNG

Der Gesetzgeber im kommunistischen Machtbereich hat neben der Vielzahl von sehr dehnbaren Einzeltatbeständen noch weitere Vorsorge getroffen, dass möglichst kein einziger Fall einer gegnerischen Einstellung oder Äusserung zur staatlich für richtig befundenen Politik unbestraft bleibt. Er hat Strafbestimmungen zum Schutz der „volksdemokratischen Staatsform und Gesellschaftsordnung“ eingeführt, die, wenn alle andere Vorschriften nicht durchgreifen sollten, notfalls, immer zur Bestrafung herangezogen werden können.

DOKUMENT 64 (TSCHECHOSLOWAKEI)

Strafgesetzbuch der CSR vom 27.7.50

§ 129

Feindliches Handeln gegen die Republik

Wer vorsätzlich ein allgemeines Interesse durch eine Handlung gefährdet, die gegenüber der verfassungsmässig gewährleisteten volksdemokratischen Staatsform oder Gesellschaftsordnung der Republik feindselig ist, wird mit Freiheitsentziehung von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

In der Sowjetunion werden unliebsame politische Äusserungen nach Artikel 58 des Strafgesetzbuches der RSFSR bestraft.

DOKUMENT 65 (SOWJET-UNION)

AUSSAGE :

**K o s t k a , Mikola, geboren 3.3.14, in Dorf Federioko
b. Charkow**

Ich kenne aus eigener Wissenschaft folgende Vorfälle:

.....

2) Karamuschka, Sachko, war in meinem Dorf mein Nachbar. Er w'ar staatlicher Revisor. Als solcher machte er im Jahre 1930 eine Kontrolle über Rechnungsführung in der Dorf-Kooperative in unserem Dorf. Der Leiter der Kreis-Kooperative, ein Mitglied der KP, fragte ihn, ob alles stimme. Daraufhin erwiderte er: „Es stimmte alles wie Trotzki“. Er wollte damit sagen, dass eben nicht alles gestimmt hat, jedenfalls nicht in dem Sinne, wie es die Kommunisten haben wollten, denn es war ja allgemein bekannt, dass Trotzki die Stalin-Regierung ablehnte. Er wurde auf Grund des § 58 Strafgesetzbuch zu 10 Jahren Freiheitsentziehung verurteilt, weil er durch den Gebrauch des Wortes „Trotzki“ das Stalinsche System verächtlich gemacht hatte. — Er ist im Zwangsarbeitslager Bamlag in Sibirien verstorben,

v.g.u.

gez. Unterschrift